



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Helmut Rottleb

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Helmut Rottleb – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 2010 verstorbenen Pfarrer Helmut Rottleb ist dem Bistum Aachen ein Vorwurf sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt. Er bezieht sich auf den Zeitraum Ende der 1970er-/Anfang der 1980er-Jahre, als Rottleb Pfarrer von St. Helena, Mönchengladbach, war

Die biografischen Stationen im Überblick

05.02.1921	geboren in Krefeld
1951	Kaplan St. Marien, Dülken
1955	Kaplan St. Cornelius, Dülken
1960	Kaplan St. Marien, Mönchengladbach
1964	Vikar St. Johann Baptist, Mönchengladbach
1967	Pfarrer St. Helena, Mönchengladbach
1973	Vertreter des Dechanten Dekanat Mönchengladbach-Südwest
1979	Dechant Dekanat Mönchengladbach-Südwest
1992	Ruhestand
09.03.2010	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Helmut Rottleb

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.